



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Prof. Ulrich Kelber

Bundesbeauftragter
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

An alle Bundesministerien und obersten
Bundesbehörden

per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-5000

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat24@bfdi.bund.de

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.06.2021

GESCHÄFTSZ. 24-501-1/036#4288

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Facebook-Auftritte von öffentlichen Stellen des Bundes**

BEZUG Mein Rundschreiben vom 20. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Rundschreiben vom 20. Mai 2019 an alle obersten Bundesbehörden hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass ein datenschutzkonformer Betrieb einer Facebook-Fanpage gegenwärtig nicht möglich ist. Es wäre erforderlich, dass öffentliche Stellen, die eine Fanpage betreiben, eine Vereinbarung mit Facebook zur gemeinsamen Verantwortlichkeit schließen, die den Anforderungen von Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entspricht.

Einzelne Ressorts, die Fanpages betreiben, haben mir auf mein Rundschreiben mitgeteilt, dass sie ihre Fanpages als ein wichtiges Element ihrer Öffentlichkeitsarbeit ansehen. Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) hat – wie Ihnen möglicherweise bekannt ist – Facebook diesbezüglich kontaktiert. Ich habe daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zunächst von Abhilfemaßnahmen abgesehen. Dies galt allerdings nur unter der Maßgabe, dass die Verhandlungen mit Facebook nachweisbare Fortschritte machen und erkennbare Aussicht auf einen zeitnahen Erfolg haben.

Leider hat Facebook auch dem BPA nur das öffentlich bekannte „Addendum“ von Oktober 2019 übersandt. Das „Addendum“ ist aus Sicht der Datenschutzbehörden von Bund und Ländern weiterhin unzureichend. Dies zeigt aus meiner Sicht, dass Facebook zu keinen Änderungen an seiner Datenverarbeitung bereit ist.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 3

Die Ressorts und deren Geschäftsbereiche, die Fanpages betreiben, können somit ihrer Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO weiterhin nicht nachkommen. Es ist insbesondere nicht ausreichend, die Nutzer in Bezug auf Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen einer Facebook-Fanpage allein pauschal auf Facebook zu verweisen.

Ein längeres Abwarten ist mir angesichts der fortdauernden Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der Nutzerinnen und Nutzer nicht möglich. Sofern Sie eine Fanpage betreiben, empfehle ich Ihnen daher nachdrücklich, diese bis Ende dieses Jahres abzuschalten. Ab Januar 2022 beabsichtige ich – im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger – schrittweise von den mir nach Art. 58 DSGVO zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen Gebrauch zu machen.

Ergänzend weise ich noch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-311/18 („Schrems II“) hin. Der EuGH hat in seinem Urteil klargestellt, dass personenbezogene Daten von EU-Bürgern nur an Drittstaaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden dürfen, wenn sie in diesem Drittland einen im Wesentlichen gleichwertigen Schutz genießen wie in der EU. Für die USA hat er ein solches angemessenes Schutzniveau verneint. Dies betrifft nicht nur personenbezogene Daten, die Verantwortliche aus dem Europäischen Wirtschaftsraum direkt an Partner in Drittstaaten übermitteln, sondern auch personenbezogene Daten, die bei der Nutzung bestimmter IT-Verfahren an ein Drittland abfließen (vgl. dazu auch mein Informationsschreiben zur Rechtssache C-311/18 "Schrems II vom 14.10.2020 – Az.: 14-262/005#0027). Zudem prüfe ich derzeit auch die Apps von Instagram, Tiktok und Clubhouse. Die Auswertung der technischen Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Erste Ergebnisse zeigen aber bereits, dass auch hier datenschutzrechtliche Defizite bestehen. Ich empfehle Ihnen daher bereits jetzt, diese Apps einstweilen nicht auf dienstlichen Geräten einzusetzen. Zur Nutzung von WhatsApp verweise ich auf mein Rundschreiben vom 14. April 2020 (Az.: 24-190/020#2296).



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Den öffentlichen Stellen des Bundes, die in besonderem Maß an Recht und Gesetz gebunden sind, kommt im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzrechts eine Vorbildfunktion zu. Ich sehe Sie deshalb besonders in der Pflicht, sich datenschutzkonform zu verhalten. Bitte beachten Sie hierzu auch meine Ausführungen in meinem 27. Tätigkeitsbericht (insb. S. 111 f).

Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an die öffentlichen Stellen Ihres Geschäftsbereichs weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Kelber